

## **Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)**

Die zwischen dem Netzbetreiber und Lieferanten im Rahmen des Netznutzungsvertrages abgeschlossene Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) gilt für das Verhältnis des Lieferanten zum grundzuständigen Messstellenbetreiber gleichermaßen, solange hierzu keine weitergehenden regulierungsbehördlichen Festlegungen getroffen werden.